

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Band: 7 (1916)
Heft: 4

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleinere Mitteilungen aus der Laboratoriumspraxis.

Das im März 1916 herausgegebene Vollmehltypmuster.

(Mitteilung aus dem Laboratorium des Schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.)

Auf Wunsch des Schweizerischen Oberkriegskommissariates werden hier auch die Ergebnisse der Analyse des Ende März 1916 herausgegebenen Vollmehltypmusters veröffentlicht:

Feuchtigkeit	12,98 %
Protein	12,03 »
Fett	1,66 »
Kohlenhydrate (Stärke etc.) . .	71,84 »
Rohfaser	0,58 »
Mineralstoffe	0,91 »
Säuregrad	3,9°
Farbe (nach Pekar)	eher etwas heller als die früheren Typmuster.
Färbungsversuch mit Methylenblau	das Mehl entfärbt die Me- thylenblaulösung ¹⁾ nahezu vollständig.

Anmerkung. Das Mehl wurde aus Duluth- und Manitobaweizen hergestellt. Die Bestimmungen wurden sämtlich doppelt ausgeführt.

Wie schon wiederholt erwähnt wurde, ist für die vergleichende Beurteilung des Mehles neben der Farbe namentlich der Gehalt an Rohfaser und an Mineralstoffen massgebend. Der Rohfasergehalt ist gleich geblieben wie in früheren Proben, während der Gehalt an Mineralstoffen wieder etwas höher gefunden wurde als früher, trotzdem die Farbe eher etwas heller ausgefallen ist. Es hängt dies wohl vorwiegend mit der Herkunft und Qualität des vermahlenden Weizens zusammen.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Verfügung des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich.

Aus den von der Bezirksanwaltschaft Zürich anher überwiesenen Untersuchungsakten ergibt sich, dass R. X., Chemiker, wohnhaft in Z., dem von ihm betriebenen chemischen Laboratorium in öffentlichen Geschäftsempfeh-

¹⁾ Diese Mitteilungen 1915, 6, 275.

lungen (durch Inserate und Zirkulare), sowie in Untersuchungsberichten folgende Bezeichnungen beilegt:

« Schweiz. Chemische Untersuchungsanstalt »,
« Gewerbliche Chemieschule Zürich »,

die ihm nicht zukommen und welche der Wahrheit nicht entsprechen. Denn unter « Schweiz. Chem. Untersuchungsanstalt » versteht man nach Treu und Glauben im Verkehr eine schweizerische staatliche Anstalt und unter « Gewerblicher Chemieschule Zürich » eine kantonale oder städtische Schule. Es wird dadurch gegenüber staatlichen und namentlich gegenüber andern privaten Instituten dieser Art illoyale Konkurrenz begangen und der auf Treu und Glauben beruhende reelle Geschäftsverkehr geschädigt und gefährdet.

Der Verzeigte ist daher wegen Uebertretung von § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb im Handels- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911 mit einer angemessenen Polizeibusse zu belegen.

Das Statthalteramt, in Anwendung von § 8 des zit. Gesetzes, verfügt:

1. R. X. wird in eine Busse von Fr. 200.— verfällt.
2. Der Gebüsste hat die Kosten zu tragen.
3. Dem Gebüssten wird die weitere Benennung seines chemischen Laboratoriums als « Schweiz. Chem. Untersuchungsanstalt », « Gewerbl. Chemieschule Zürich » untersagt, unter Androhung erhöhter Busse im Zuwiderhandlungsfalle.

Gegen diesen Entscheid kann nicht rekurriert werden, dagegen kann der Bestrafte binnen 10 Tagen von der Eröffnung dieses Entscheides an gerechnet, unter Beilage dieser Verfügung gerichtliche Beurteilung der Sache beim Statthalteramt verlangen. Stillschweigen würde als Anerkennung der Strafe aufgefasst. (§ 1055 des Gesetzes betr. die zürch. Rechtspflege.)

Mitteilung an den Gebüssten gegen Empfangschein, an die Bezirksanwaltschaft Zürich, an die Direktion des kant. Gesundheitswesens Zürich, an das Schweiz. Gesundheitsamt in Bern, an die Stadtpolizei, an die Kantonspolizei.

Das Bezirksgericht Zürich, an das appelliert worden war, hat die Verfügung des Statthalteramtes bestätigt.

